

**Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Bern

**betreffend die Programmziele im Bereich
SCHUTZWALD**

2012 - 2015

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Schutzwald gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über:

- > Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotential)
- > Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS (zur richtigen Zeit, auf den Standort abgestimmt, wirksam und verhältnismässig)

Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte SilvaProtect-CH und Gefahrengrundlagen. Das Programmblatt und die diesbezüglichen Erläuterungen bilden die Basis für die Umsetzung der Programmvereinbarung durch Bund und Kanton.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 37 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- > Art. 40 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionengesetz SuG; SR 616.1)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2011)
- > Wegleitung NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald)
- > Vollzugshilfe Wald und Wild (2010)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 51 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- > Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- > Art. 21a Organisationsgesetz vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01)
- > Art. 1 Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald; BSG 631.122)
- > Schutzwaldhinweiskarte 2012 des Kantons Bern
- > Projekt-/Plangenehmigungsverfahren gemäss kant. Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16.6.1997 (Art. 1 Absatz 1, Art. 10, Art. 16) und der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV vom 05.11.1997)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Kanton Bern

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit
- > Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Bern gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

| Programmziel | Leistung des Kantons / Leistungsindikator | Qualitätsindikator/Wirkung |
|--|---|--|
| Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit | 3468.8 ha behandelte Schutzwaldfläche (inkl. Biotophege) Forstschutzanteil: 2'480'000 CHF | Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort Wirkungsanalyse auf Weiserflächen Vollzugskontrolle Forstschutz: Entscheide nachvollziehbar Wald-Wild |
| Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz | Realisation gem. kantonaler Planung | Projektanforderungen |

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang 5 von Kapitel 7 des Handbuchs Programmvereinbarung im Umweltbereich (2011) zu beachten.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten:

| Programmziel | Beitrag des Bundes |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Programmziel 1 Total | 19'824'000 CHF |
| davon | |
| Schutzwaldpflege (inkl. Biotophege) | 17'344'000 CHF |
| Forstschutz | 2'480'000 CHF |
| Programmziel 2 | 8'496'000 CHF |
| Total | 28'320'000 CHF |

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

| | |
|-----------------|---------------|
| 1. Jahr (2012): | 7'080'000 CHF |
| 2. Jahr (2013): | 7'080'000 CHF |
| 3. Jahr (2014): | 7'080'000 CHF |
| 4. Jahr (2015): | 7'080'000 CHF |

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch das Parlament bzw. der Ausgabenbewilligungen durch das finanzkompetente kantonale Organ.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2011) im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr einräumen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere für veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen durch Spar- oder Entlastungsprogramme resp. Sanierungsmassnahmen, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Schutzwald insbesondere wie folgt erfolgen:

Innerhalb Programmziel 1 können die Mittel nach Bedarf zwischen Schutzwaldpflege und Forstschutz verschoben werden. Nicht benötigte Mittel für das Programmziel 2 (Infrastruktur) können zur Pflege weiterer Schutzwaldfläche in Programmziel 1 verwendet werden.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2012 in Kraft.

15 Anhänge

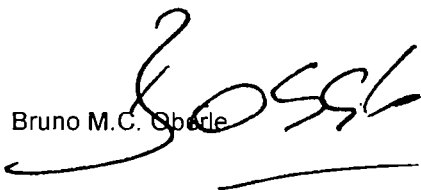
Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 25/3 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Direktor


Bruno M.C. Oberle

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Bern, 19. März 2012

Kanton Bern

Amt für Wald

Der Kantonsoberförster


Rudolf von Fischer